




Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 9 O 2203/19

Verkündet am: 24.09.2020


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte -


Prozessbevollmächtigte:





wegen Forderung

-

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht 

Richter am Landgericht 

Richter am Landgericht 

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2020 am 24.09.2020

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 10.987,93 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz hieraus seit 22.08.2019 zu zahlen.**

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.987,93 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei verlangt von der beklagten Sparkasse die Zahlung eines weiteren Zinsbetrages in Höhe von 10.987,93 EUR aus einem beendeten Sparvertrag über ein sogenanntes S-Prämien sparen flexibel.

Die Klagepartei und die Rechtsvorgängerin der Beklagten - die Stadtsparkasse [REDACTED] - schlossen am 15.04.1994 einen Sparvertrag mit der Nummer [REDACTED]; ehemals: [REDACTED] (Anlage K1).

Die von der Klagepartei aufzubringende monatliche Sparrate betrug 300,00 DM (153,39 EUR) und wurde erstmalig am 01.05.1994 geleistet. Darüber hinaus war von der Klagepartei zu Vertragsbeginn eine einmalige Zahlung von 300,00 DM (153,39 EUR) aufzubringen.

Im Sparvertrag wurde die Geltung folgender Konditionen vereinbart:

„Die Spareinlage wird variabel, zur Zeit mit 4,75 % verzinst. Daneben zahlt die Sparkasse am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie gemäß der nachfolgenden Prämienstaffel auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres. Die Prämie („Bonuszins“) beträgt nach dem dritten Sparjahr 3,0 %, vierten Sparjahr 4 %, fünften Sparjahr 6 % und sechsten Sparjahr 8 %, siebenten Sparjahr 10 %, achten Sparjahr 15 %, neunten Sparjahr 20 %, zehnten Sparjahr 25 %, elften Sparjahr 30 %, zwölften Sparjahr 35 %, dreizehnten Sparjahr 40 %, vierzehnten Sparjahr 45 %, fünfzehnten Sparjahr 50 %.

Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften über den Sparverkehr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben unseren derzeit geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den Bedingungen für den Sparverkehr Vertragsbestandteil sind. Die AGB, die Bedingungen für den Sparverkehr, die Sonderbedingungen für den Sparverkehr und die Bedingungen für das Dauerauftragsverfahren hängen/ liegen in den Kassenräumen der Sparkasse aus“.

Der streitbefangene PS-flex Vertrag hatte eine unbestimmte Laufzeit. Jeder Vertragspartei stand ein Kündigungsrecht mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu, wobei das Kündigungsrecht der Beklagten bis zum Erreichen des Prämienplateaus ausgeschlossen war.

Die Klagepartei hat den Sparvertrag im Frühjahr 2016 gegenüber der Beklagten aufgekündigt. Die Beklagte hat den Sparvertrag mit Jahreskontoauszug vom 12.03.2016 (K2) zum 11.03.2016 abgerechnet und der Klagepartei einen Gesamtbetrag in Höhe von 54.587,72 EUR gutgeschrieben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den eingezahlten Ratenbeträgen (40.489,69 EUR), Zinsen (5.805,15 EUR) sowie den S-Prämien (10.876,81 EUR) abzüglich abgeführter Kapitalertragssteuern (2.595,70 EUR).

Die Beklagte hat während der Vertragslaufzeit den variablen Zinssatz von anfänglich 4,75 % sukzessive abgesenkt. Die konkrete Berechnungsgrundlage, anhand welcher die Beklagte den vereinbarten variablen Zinssatz angepasst hat, hat sie der Klagepartei nicht bekannt gegeben. Die Klagepartei konnte das Ergebnis der Zinsberechnung indes als Zinsgutschrift im jeweiligen Jahreskontoauszug entnehmen.

Die Klagepartei hat die Beklagte mit Schreiben vom 07.08.2019 (Anlage K5) unter Fristsetzung von 14 Tagen ab Zugang vergeblich zur Zahlung weiterer Zinsen in Höhe von 10.987,93 EUR aufgefordert. Die Klagepartei hatte zuvor die Hink und Fischer Kreditsachverständige GbR mit der Überprüfung der Kontoabrechnung der Beklagten beauftragt. Die Hink und Fischer Kreditsachverständige GbR hat unter Bestimmung eines Referenzzinssatzes bei Vertragsbeginn in Höhe von 7,97 % und unter Beibehaltung eines relativen Verhältnisses von 59,59 % zwischen Referenzzinssatz und anfänglichem Vertragszins (4,75 %) eine Nachberechnung des klägerischen Guthabensaldos vorgenommen (Anlage K4) und als Ergebnis ihrer Berechnung einen Gesamtsaldo in Höhe von 65.575,65 EUR ausgewiesen.

Die Beklagte hat das klägerische Ansinnen vom 07.08.2019 mit Schreiben vom 20.08.2019 (Anlage K6) zurückgewiesen.

Sie hat der Klagepartei mitgeteilt, dass eine unter Anwendung des Äquivalenzprinzips mit einer monatlichen Zinsanpassung auf Basis der Ist-Zinssätze durchgeführte Nachberechnung über die gesamte Laufzeit einen Erstattungsbetrag in Höhe von 7.117,10 EUR ergeben habe, welcher aber wohl der Verjährung oder Verwirkung unterliegen würde.

Ein von der Beklagten mit Schreiben vom 20.08.2019 unterbreitetes Vergleichsangebot über 38,94 EUR hat die Klagepartei mit Schreiben vom 03.09.2019 (Anlage K7) abgelehnt.

Die Klagepartei trägt vor, die Beklagte habe die Zinsen falsch berechnet. Eine wirksame Zinsänderungsklausel sei in dem Sparvertrag nicht einbezogen worden. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 Abs. 1 BGB stünde der Beklagten nicht zur Seite. Die Regelungslücke sei vielmehr durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu schließen. Bei der Bestimmung des jeweiligen Zinssatzes sei es interessengerecht von einem Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen auszugehen, da sich die Beklagte vorliegend gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 14.05.2019, AZ: XI ZR 345/18) vor Erreichen der höchsten Prämienstufe (15 Jahre) nicht durch ordentliche Kündigung von dem mit der Klagepartei geschlossenen Sparvertrag habe lösen können. Als Referenzzinssatz sei daher der gleitende Durchschnitt der Zeitreihe BBK01.WX4260 Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/ Hypothekendarlehen/ mittlere Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren heran zu ziehen, da dieser den streitbefangenen Geschäft am nächsten käme.

Es habe eine relative Anpassung und nicht eine absolute Anpassung des Vertragszinses an den Referenzzins zu erfolgen. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/2009) sei eine monatliche Anpassung zum Referenzzins und zwar ohne Erreichen einer bestimmten Anpassungsschwelle vorzunehmen. Der Zinsanspruch sei weder verjährt noch verwirkt. Unter Einhaltung vorgenannter Prämissen ergibt sich nach klägerischer Darstellung die mit der Klage geltend gemachte Zinsnachforderung. Die Klagepartei nimmt bei der Darstellung der Zinsnachforderung Bezug auf eine von ihr eingereichte Zinsberechnung der Kreditsachverständigen Hink & Fischer Kreditsachverständige GbR.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei 10.987,93 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz hieraus seit 22.08.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein, sie habe die Zinsanpassung ordnungsgemäß im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung vorgenommen. Als Referenzzins für die Berechnung der streitbefangenen Vertragszinsen sei der Zinssatz EURIBOR Sechsmontatsgeld (BBK01.Su0325) mit einer Gewichtung von 20 % und Renditen für Pfandbriefe mit jährlicher Couponzahlung mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (BBK01.WT3087) mit einer Gewichtung von 80 % heranzuziehen.

Die Beklagte habe sich rechtmäßig an einer absoluten (numerischer Abstand) Zinsanpassung orientiert, wobei die Anpassung vertragsgerecht quartalsweise und mit einer Anpassungsschwelle von 0,25 Prozentpunkten erfolgt sei. Die Beklagte meint, die bisherige und von der Klagepartei zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ließe sich in den entscheidenden Punkten nicht auf den vorliegenden Sparvertrag übertragen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der auf eine ergänzende Vertragsauslegung fußende Zinsnachzahlungsanspruch sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu ungültigen Preisänderungsklauseln im Massengeschäft auf die letzten drei Jahre seit dem Zugang der Zinsmitteilung beschränkt, auf den sich der erste Widerspruch des Kunden bezieht.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben und beruft sich auf eine Verwirkung des klägerischen Anspruchs.

Im Hinblick auf den weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Nachzahlung von Zinsen in Höhe von 10.987,93 EUR.

1.

In zeitlicher Hinsicht ist auf den im April 1994 abgeschlossenen Sparvertrag gemäß Artikel 229 § 5 S. 2 EGBGB im Grundsatz das Bürgerliche Gesetzbuch in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

Der gegenständliche Sparvertrag unterliegt dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung gemäß § 700 Abs. 1 S. 1 BGB (BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18; BGHZ 222, 74-88). Der Sparvertrag ist als unregelmäßiger Verwahrungsvertrag zu qualifizieren, weil sich die Klagepartei gegenüber der Beklagten nicht zur Zahlung der monatlichen

Sparbeiträge verpflichtet hat, während dagegen die Beklagte nach den Bedingungen des Sparvertrages zur Rückzahlung der Spareinlage verpflichtet ist (BGH a.a.O.).

2.

Die Parteien haben keine wirksame Regelung zu den Modalitäten der danach erforderlichen Anpassung des Zinssatzes getroffen. Die Klausel im Sparvertrag, wonach die Spareinlage variabel, zur Zeit mit 4,75 % verzinst wird, ist unwirksam gemäß § 308 Nr. 4 BGB. Mit dieser Klausel wird der Beklagten ein einseitiges Bestimmungsrecht über die Höhe des vereinbarten variablen Zinssatzes eingeräumt. Dies ist bei - wie hier - in den Vertrag mit der Klagepartei als Verbraucher einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig. Die dahingehende Vereinbarung ist gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam (BGH, Urteil vom 17.02.2004 - XI ZR 140/03 = BGHZ 158, 153 ff; BGH Urteil vom 14.03.2017 - XI ZR 508/15, NJW - RR 2017, 942, 943).

Dem folgt die Kammer. Die nicht näher eingegrenzte Befugnis eines Kreditinstitutes, dem Sparer jeweils einen durch einen Aushang bekannt gemachten Zinssatz zu bezahlen, weist nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit auf. Zudem sind Zinsänderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht für den Verbraucher nicht mit der gebotenen Sicherheit zu kontrollieren (OLG Dresden, Urteil vom 22.04.2020, 5 MK 1/19).

Soweit die Beklagte auf die historische Entwicklung und damit letztlich darauf abstellt, dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Vertrages die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel noch nicht bekannt gewesen sei, verkennt sie, dass sich nicht die Rechtslage geändert hat, sondern lediglich deren, für die Beklagte allerdings evident wirtschaftlich nachteilige, Konkretisierung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt ist. Dies betrifft auch kein zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht geltendes Recht, zumal der Inhalt von § 308 Nr. 4 BGB dem Inhalt von § 10 Nr. AGBG entspricht. Die der Vereinbarung einer Klausel nachfolgende Erkenntnis über deren Unwirksamkeit führt nicht dazu, dass die Folgen dieser Erkenntnis erst nach dem Zeitpunkt der Entscheidung zur Anwendung kommen. Vielmehr war die Klausel von Beginn an nicht anzuwenden (OLG Dresden a.a.O.).

Da die Zinsänderungsklausel, nicht aber die Vereinbarung über den variablen Zins, unwirksam ist und dispositives Recht insoweit fehlt, ist diese Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen (BGH Urteil vom 14.03.2017 - XI ZR 508/15, NJW RR 2017, 942, 943).

Diese Bestimmung ist daran zu orientieren, welche Regelungen die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Zinsanpassungsklausel nach dem Vertragszweck in angemessene Abwägung der beiderseitigen Interessen als redliche Vertragspartner nach Treu- und Glauben getroffen hätten (BGH a.a.O.). Ein einseitiges

Leistungsbestimmungsrecht der Beklagten besteht nicht (BGH Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09; BKR 2010, 300, 302). Mit der Bestimmung des Zinssatzes übernimmt das Gericht die Aufgabe der ergänzenden Vertragsauslegung. Es wird damit nicht wie ein Sachverständiger tätig, sondern bestimmt den Zinssatz auf der Grundlage dessen, was die Parteien im Zuge ihrer zum Vertragsschluss führenden Verhandlungen vereinbart hätten, wenn sie den Punkt konkret als regelungsbedürftig bedacht hätten. Damit sind sämtliche zum Vertragsschluss führenden Aspekte einzubeziehen, die letztlich zu dem Abschluss des Sparvertrages geführt haben. Dabei sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die außerhalb der Sparvertragsurkunde schriftlich oder möglicherweise sogar nur mündlich zwischen den Parteien individuell vereinbart wurden. Nicht offengelegte Motive der Parteien bei der Bestimmung der Zinssätze können dagegen bei der ergänzenden Vertragsauslegung keine durchgreifende Beachtung finden.

3.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die von der Klagepartei dargestellte Vertragsanpassung, die zu einer Zinsnachzahlung in der geltend gemachten Höhe führt, nicht zu beanstanden.

Als Referenzzins ist der gleitende Durchschnitt der Zinsreihe BBK01.WX4260 der Deutschen Bundesbank Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/ Hypothekendarlehen/ mittlere Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren heranzuziehen (unter a.). Fußend auf dem Äquivalenzprinzip hat eine relative Anpassung des bei Vertragsschluss geltenden Zinssatzes (4,75 %) zum jeweils zeitlich korrespondierenden gleitenden Referenzzins zu erfolgen (unter b.). Die Anpassung hat monatlich stattzufinden (unter c.). Die Einbringung einer Anpassungsschwelle ist abzulehnen (unter d.).

a.) Der von der Klagepartei der Berechnung ihrer Zinsnachforderung unterlegte Referenzzins, nämlich der gleitende Durchschnitt der Zinsreihe WX4260 der Deutschen Bundesbank, ist geeignet, die dargestellte Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

Vorzustellen ist, dass nach dem Vortrag beider Parteien keine Individualvereinbarungen zum vorgelegten Vertragstext getroffen worden sind. Etwas anderes ist den zur Gerichtsakte gereichten Urkunden oder aber dem tatsächlichen Verhalten der Parteien auch nicht zu entnehmen.

Mit der zutreffenden Zusammenfassung der höchstrichterlichen Anforderungen an den Referenzzinssatz in der Literatur (Furche/ Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten

Sparverträgen am Beispiel des PSFWM 2019, 2291) muss der ausgewählte Referenzzinssatz öffentlich zugänglich sein und von einer unabhängigen Stelle nach einem zuvor festgelegten Verfahren ermittelt werden. Er darf keine Seite einseitig begünstigen. Als maßgeblicher Parameter ist der Referenzzins zu bestimmen, dessen Auslöser Anlass für die Zinsänderung ist. Dieser muss in öffentlich zugänglichen Medien abgebildet sein und von unabhängigen Stellen in einem genau festgelegten Verfahren ermittelt werden und darf das Kreditinstitut nicht einseitig begünstigen (OLG Dresden a.a.O. unter Verweis auf BGH, Urteil von 13.04.2010 - XI ZR 197/09).

Der Referenzzinssatz muss zudem auch auf die Laufzeit der Geldanlage abgestimmt werden. Der gegenständliche Sparvertrag ist, trotz seiner Kündbarkeit, auf eine lange Laufzeit ausgerichtet. Daran ist auch der ausgewählte Referenzzinssatz zu orientieren. Die Beklagte hätte eine wirksame vertragsgerechte Kündigung unabhängig davon, dass es allein dem Willen der Klagepartei oblag, bis zur höchsten Prämienstufe anzusparen, erst nach Erreichen der höchsten Prämienstufe aussprechen dürfen (BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 348/18, NJW 2019, 2920, 2922). Für die Klagepartei war dagegen die vorzeitige Kündigung angesichts der zu erwartenden steigenden Boni wirtschaftlich nicht vernünftig. Die volle Prämie, die den wesentlichen Vorteil des streitgegenständlichen Produkts begründete, sollte die Klagepartei erst nach 15 Jahren erhalten. Daher ist es sachgerecht, einen Referenzzinssatz für langfristige Kapitalanlagen heranzuziehen (vgl. BGH, Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09).

Auch wenn es in der Praxis für die Klagepartei „gute Gründe“ gab, den Sparvertrag zu kündigen oder nicht weiter zu besparen, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass es nicht zulässig ist, einem auf einer langfristigen Geldanlage beruhenden Referenzzinssatz zu wählen.

Maßgeblich ist daneben nämlich auch die Zielrichtung des Sparvertrages, die für die Klagepartei auf eine langfristige Anlage ausgerichtet war. Auf dieses Ziel der Klagepartei musste sich die Beklagte, die allein in der Lage war, den Formularvertrag zu gestalten, auch einstellen. Für das Abstellen auf einen langfristigen Zinssatz spricht, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Beklagten, um so mehr, dass der Vertrag im Wesentlichen in einer Hochzinsphase abgeschlossen wurde. In dieser war die Orientierung an einem langfristigen Zinssatz für die Beklagte gerade nicht nachteilig, da dieser in einer Hochzinsphase verhältnismäßig niedrig ist. Für die Klagepartei bedeutete die Orientierung an einem langfristigen Zinssatz jedoch die langfristige Sicherheit für einen langen Zeitraum, in dem auch bei fallenden Zinsen eine überdurchschnittliche Verzinsung zu erwarten sein sollte. Diese Zielsetzung ergab sich auch für die Beklagte aus der Entscheidung der Klagepartei für den streitgegenständlichen Sparvertrag. Der Sparvertrag war für die Klagepartei auf ein langes Halten gerichtet, weil er erst dann - unabhängig von der Grundverzinsung - eine hohe

Prämie erhielt. Tatsächlich hat die Klagepartei den Sparvertrag über einen Zeitraum von annähernd 21 Jahren gehalten. Die Klagepartei hat gegenüber dem Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2020 auch ausgeführt, dass ein langes Halten des Sparvertrages das von ihm bei Vertragsabschluss erwünschte Ziel gewesen sei. Die Klagepartei hat ausgeführt, dass sie neben dem streitgegenständlichen Sparvertrag weitere Festgeldanlagen bei der Beklagten getätigt habe und der streitgegenständliche Sparvertrag als langfristige Altersvorsorge angedacht gewesen sei.

Bei dem von der Klagepartei angeführten leitenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank WX4260 sind diese Anforderungen erfüllt. Dieser Zinssatz beruht auf der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen/ Hypothekendarlehen inländischer Emittenten mit einer mittleren Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren. In die Berechnung einbezogen werden allein Schuldverschreibungen mit einer längsten den Emissionsprospekt entsprechenden Laufzeit von mehr als 4 Jahren. Dieser monatlich angepasste Zinssatz korrespondiert in zeitlicher Hinsicht mit der prognostischen Dauer der Einlage der Klagepartei, insbesondere weil die Klagepartei keine von dem streitbefangenen Sparvertrag abweichenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen getroffen hat und bildet auch eine angemessene Refinanzierungsmöglichkeit für die Beklagte ab. Soweit die Beklagte behauptet, die Vertragspartner hätten sich unter keinen Umständen an dem gleitenden 10-Jahreszins (WX4260) orientiert, fehlt es dafür an einem der Beweisaufnahme zugänglichen substantiierten Vortrag. Die Wahrheit dieser Tatsache würde voraussetzen, dass sowohl die Klagepartei als auch die Verantwortlichen der Beklagten einen dem Zinssatz Wx4260 vergleichbaren Zinssatz nicht in Erwägung gezogen hätten. Das wird auch von der Beklagten so nicht behauptet. Soweit sie anführt, die stereotype und starre Feststellung des gleitenden 10-Jahreszinses sei mit der von der Beklagten gewollten Mittelverwendung nicht in Einklang zu bringen, und es sei in die Betrachtung vielmehr einzubeziehen gewesen, dass der Sparvertrag für beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich kündbar gewesen sei, die Kunden der Beklagten über das Sparguthaben ohne das Einhalten einer Kündigungsfrist hätten verfügen können und die von Beginn an durchschnittlich verzinste Geldanlage habe flexibel sein sollen, weshalb auch die Ungeeignetheit des auf 10-Jährigen Anlagen beruhenden Referenzzinssatzes geschlossen werden könne (vgl. auch Furche/ Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten Sparverträgen am Beispiel des PSFWM 2019, 2294), folgt die Kammer dem nicht. Für die Beklagte handelt es sich schon deshalb um langfristige unregelmäßige Verwahrungsverträge, weil sie bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe nicht zur Kündigung berechtigt ist. Dementsprechend muss sie ihre Refinanzierungsbemühungen an einem Produkt orientieren, das zumindest 15 Jahre läuft. Dies hätte sie auch bei der nach den Vorschriften des KWG vorzunehmenden Einordnung beachten müssen, da sie es selbst gerade nicht in der Hand hatte, eine frühzeitige Vertragsbeendigung herbeizuführen. Von dieser pflichtgemäßen Vorgehensweise durfte auch die Klagepartei ausgehen. Für die Klagepartei wiederum wird das Produkt auch unter

Berücksichtigung davon, dass der effektive Jahreszins auch durch die bis zum Ende der Laufzeit ansteigende Prämie auf die Jahreseinzahlung nicht entscheidend erhöht wird, mit der zunehmenden Laufzeit immer attraktiver. Es kann daher unterstellt werden, dass die Klagepartei dieses Produkt auch nach Möglichkeit ihres finanziellen Spielraumes langfristig hat halten wollen. Auf das Recht der Klagepartei auf sofortige Entnahme kommt es insoweit nicht an. Im Gegenteil spricht dieses gerade dagegen, dass die Vertragspartner - wie die Beklagte meint - an der „Beimischung kurz - und langfristiger Zinsreihen“ interessiert waren. Bei einem Sparmodell mit - für die Klagepartei - jederzeitigem Kündigungsrecht ist die Klagepartei an langfristig sicheren und zumindest relativ leicht erhöhten Zinsen innerhalb des Produkts interessiert. Ermöglicht der Klagepartei dies das allgemeine Zinsniveau durch die Anlage in andere Produkte, kann die Klagepartei ihr Rentabilitätsinteresse angesichts der gewählten Vertragsgestaltung durch eine Kündigung verwirklichen. Einer Absicherung für steigende Zinsen innerhalb des Produktes bedurfte die Klagepartei gerade nicht. Die Beklagte wiederum hätte ihr Rentabilitätsinteresse durch die Vereinbarung entsprechender (wirksamer) Kündigungsrechte oder Zinsbeschränkungen umsetzen können. Der Verzicht darauf kann nicht rückwirkend im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu Lasten der Verbraucher „repariert“ werden, weil dadurch die Interessen der insoweit schutzbedürftigen Verbraucher nicht hinreichend beachtet würden. Die Kammer teilt auch, schon wegen der langen möglichen Laufzeit des Vertrages und der sich steigenden Boni, die Einschätzung, dass der gleitende 10-Jahreszins grundsätzlich angemessen ist. Substantiiertes Vortrag dazu, dass das Produkt der Beklagten tatsächlich eher einem anderen Zinssatz entsprochen hätte, etwa weil es in der Masse eher als kurzfristige Geldanlage genutzt worden war, ist nicht erfolgt. Aus der in der Literatur angeführten jederzeitigen Kündbarkeit für die Anleger (vgl. auch Furche/ Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten Sparverträgen am Beispiel des PSF, WM 2019, 2294) kann außer der unbestritten bestehenden abstrakten jederzeitigen Kündbarkeit für die Anleger nichts geschlossen werden. Soweit die Beklagte hervorhebt, dass Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist seit jeher überwiegend einen mittelfristigen Charakter hätten, mag dies für sich inhaltlich zutreffen. Der streitgegenständliche Sparvertrag stellt indes keinen einfachen Sparvertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist dar, sondern einen Sparvertrag, der jedenfalls für die Klagepartei auf eine lange Frist angelegt war. Es ist bei der Festlegung des Referenzzinssatzes auch zu berücksichtigen, dass auch die Beklagte die Klagepartei mit dem streitgegenständlichen Sparvertrag gerade zu einer langfristigen Geldanlage veranlassen wollte. Ihr nunmehriges anderes Interesse resultiert wesentlich daraus, dass sich das allgemeine Zinsniveau unerwartet deutlich und dauerhaft reduziert hat. Diese Zinsentwicklung konnte jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, insbesondere bei der Auflegung des Produkts, nicht vorher gesehen und damit auch nicht in die Bewertung der Angemessenheit eines Referenzzinssatzes einbezogen werden. Der von der Klagepartei dargestellte Referenzzins erfüllt auch das Erfordernis der Objektivität, der Transparenz und Einsehbarkeit und das der prognostischen Dauerhaftigkeit. Er wird von der Deutschen

Bundesbank auf der Grundlage eines fest vorgegebenen Bewertungsschemas ermittelt. Er kann weder zu Gunsten der Klagepartei, noch der Beklagten beeinflusst werden. Er ist bei der Deutschen Bundesbank und auch über deren Homepage jederzeit abrufbar. Letztlich ist auch zu erwarten, dass er von der Deutschen Bundesbank dauerhaft erhoben wird (zu allem OLG Dresden a.a.O.).

b.) Fußend auf dem Äquivalenzprinzip hat eine relative (und nicht eine absolute) Anpassung des bei Vertragsschluss geltenden Zinssatzes (4,75 %) zum jeweils zeitlich korrespondierenden gleitenden Referenzzins zu erfolgen.

Das führt dazu, dass der anfängliche relative Abstand zwischen dem Vertrags- und dem Referenzzins über die gesamte Vertragslaufzeit beizubehalten ist. Die Beklagte vertritt insoweit die Auffassung, die von ihr praktizierte Zinsanpassung unter Wahrung eines absoluten Zinsabstandes sei rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. auch Furche/ Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten Sparverträgen am Beispiel des PSF, WM 2019, 2291).

Angesichts der vertraglichen Gestaltung sei auch bei einer absoluten Anpassung ein negativer Zins sicher ausgeschlossen. Eine relative Zinsanpassung führe zu einer unangemessen hohen Margenausweitung für das Kreditinstitut und insbesondere nicht zu einer konstanten Marge. Bei sinkenden Zinsen führe ein relativer Zinsabstand zu einer Gefährdung der Durchführung des Vertrages. Sie sei für die Klagepartei schwer nachzuvollziehen und im bankinternen Risikomanagement nicht abbildbar. Von einem absolutem Zinsabstand würden beide Vertragspartner profitieren. Die vereinbarten hohen Bonuszahlungen würden sich nur bei einer absoluten Zinsanpassung rechtfertigen lassen. Es dürfe nicht auf die tatsächliche Zinsentwicklung, sondern auf diejenige abgestellt werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erwarten gewesen sei. Letztlich könne die relative Zinsanpassung auch dazu führen, dass eine Negativverzinsung vorzunehmen sei. Diese würde jedoch dem gesetzlichen Leitbild widersprechen.

Auch dem folgt die Kammer nicht. Die Beklagte verkennt bereits, dass im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Klausel, die einen gleichbleibenden Abstand des Vertragszinses zum Referenzzins vorsieht, nicht herbei geführt werden kann. Der gleichbleibende Abstand zum Referenzzins sichert - zugunsten der Beklagten - die anfängliche Marge in absoluten Prozentpunkten über die gesamte Vertragslaufzeit. Er kann, bei stark fallenden Zinsen, sogar zur Zinszahlungspflicht der Klagepartei führen. Für die Klagepartei ist eine absolute Margensicherung ebenso wenig interessengerecht, wie die Möglichkeit, des Entfallens des Zinsanspruchs, oder gar des Entstehens einer Zahlungspflicht (BGH, Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09, BKR 2010, 300, 303). Diese Zinsanpassung ist der Beklagten auch zumutbar. Maßgeblich für die Geeignetheit des Referenzzinssatzes ist auch das Mittelaufkommen. Die durch entsprechende Sparverträge

erworbene Liquidität zur Refinanzierung von ihr getätigter Kreditgeschäfte hätte die Beklagte sonst auf dem Kapitalmarkt beschaffen müssen. Die Beklagte hat bereits nicht substantiiert dargelegt, dass sie dort eine günstigere Verzinsung erhalten hätte. Erst recht hat sie keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich schließen lässt, dass sie auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages mit der Klagepartei, die in Folge der Niedrig- und Negativzinsphase eingetretenen Probleme mit der Folge erkannt hätte, dass sie nur zur Vereinbarung einer absoluten Zinsanpassung bereit gewesen wäre.

Dem Erfordernis des relativen Zinsabstandes kann auch nicht durchgreifend entgegen gehalten werden, dass das Bemühen um Vermeiden von Negativzinsen schon deshalb obsolet geworden sei, weil diese inzwischen zur gelebten Realität geworden seien. Die ergänzende Vertragsauslegung mit der entsprechenden Zinsklausel führe dann jedoch dazu, dass keine negative Verzinsung eintreten könne (Hölldampf, die Rechtsprechung des BGH zu Zinsanpassungsklauseln im aktuellen Kontext, BB2020, 266). Die Auffassung, dass negative Zinsen „bei alten Verträgen ausgeschlossen seien“ widerspricht, auch wenn sie auch von den Verbraucherschutzverbänden geteilt wird, etwa der herrschenden Meinung zu den Folgen eines negativen Basiszinssatzes für den Verzugszins. Dieser reduziert nämlich nach der herrschenden Meinung den Verzugszins. Bei vereinbarten Zinssätzen soll dieses Ergebnis von einer ergänzenden Vertragsauslegung abhängig sein (Coen, der negative Basiszinssatz nach § 247 BGB, NJW 2012, 3331). Das Ziel der Vermeidung eines Negativzinses konnte die Klagepartei, ohne auf den nun angenommenen Schutz einer ergänzenden Vertragsauslegung vertrauen zu müssen, ohne Weiteres durch die Annahme einer relativen Zinsanpassung erreichen. Daher liegt es nahe, dass die Klagepartei dieses so auch vereinbart hätte, zumal die relative Zinsanpassung den Zinsanspruch aus dem Vertrag heraus sichert, während diese bei einer absoluten Zinsanpassung bei hohen negativen Zinsen nur durch eine nicht ausdrücklich in den Vertrag, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschaffene, Beschränkung geschaffen werden kann. Darauf hätte sich die Beklagte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages auch eingelassen. Für beide Vertragspartner ist eine Zinsanpassung, die Negativzinsen für den Anleger sicher verhindert, interessengerecht. Selbst wenn als richtig unterstellt wird, dass eine ergänzende Vertragsauslegung bei dem streitgegenständlichen Sparvertrag zwingend einen Negativzins verhindert, steht diese Annahme einer für beide Seiten interessengerechten relativen Zinsanpassung nicht entgegen. Das Ziel, Zinsen zu erzielen, ist für den Anleger einer Spareinlage so evident, das redliche Vertragspartner keine Klausel vereinbart hätten, aus der sich auch nur ein Restrisiko einer negativen Verzinsung ergibt. Bei der Anwendung der relativen Zinsanpassung erhält der Sparkunde zwingend eine Verzinsung. Bei einer absoluten Zinsanpassung kann sie nach Auffassung der Beklagten zumindest auf 0 reduziert werden. Auch die Vereinbarung einer vollständig ausbleibenden Verzinsung ist mit den von der Beklagten als redliche Vertragspartnerin zwingend zu beachtenden Interessen der Klagepartei bei dem Abschluss des Sparvertrags, dessen Ziel immer die Generierung von

Zinsen ist, nicht zu vereinbaren. Die Verzinsung des Kapitals ist für den Anleger das wesentliche Motiv zum Abschluss eines Sparvertrags und damit ein unverzichtbares Interesse. Die Klagepartei konnte auch erwarten, dass ihr Gegenteiliges bei dem Abschluss des Vertrages von der Beklagten erläutert werden würde. Das Erzielen eines zumindest geringen Zinses ist, für die Beklagte ohne weiteres erkennbar, eine unverzichtbare Erwartung der Klagepartei beim Abschluss des Sparvertrages gewesen. Darauf musste sich die Beklagte redlicherweise einlassen. Die Methode, dies sicher zu verwirklichen, ist die relative Zinsanpassung. Durch ihre Geltung können Sparzinsen nicht negativ werden und damit zu von der Klagepartei zu entrichtenden Verwarentgelten werden, solange nicht wegen der Berücksichtigung von der Zinsanpassungsklausel unabhängige, weitere hier nicht zu beachtende, Additionen mit anderen möglicherweise negativen Zinssätzen die Höhe des Gesamtzinses bestimmen.

Eine absolute Zinsanpassung hätte daher einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft. Eine solche ist unstreitig zwischen den Parteien nicht geschlossen worden.

Soweit die Beklagte meint, die von ihr beabsichtigte Mittelverwendung sei bei der ergänzenden Vertragsauslegung zu berücksichtigen, kann ihr im Ansatz gefolgt werden, weil auch diese, soweit sie für die Klagepartei erkennbar war, den Willen der Parteien beim Vertragsschluss beeinflusst haben kann. Nicht offengelegte Motive der Beklagten bei der Bestimmung der Zinssätze können dagegen bei der ergänzenden Vertragsauslegung keine durchgreifende Beachtung finden. Die Beklagte hat auch im vorliegenden Rechtsstreit nicht behauptet, die Klagepartei auf die von ihr beabsichtigte Mittelverwendung hingewiesen zu haben. Die von der Beklagten beabsichtigte Refinanzierung kann daher bei der ergänzenden Vertragsauslegung auch keine durchgreifende Bedeutung beanspruchen.

Für die Klagepartei war erkennbar, dass sich das Produkt auch für die Beklagte rentieren sollte. Auch die voraussichtlich geplante Art der Mittelverwendung für die Kreditvergabe lag für die Klagepartei nahe. Wie diese jedoch konkret erfolgen sollte, und dass für die Beklagte ein Schutz vor ungünstigen Zinsen bei einem erheblichen Abfallen der Zinshöhe wegen ihrer Refinanzierungskosten erforderlich war, konnte die Klagepartei nur dann in ihren bei der ergänzenden Vertragsauslegung zu beachtenden fiktiven Willen aufgenommen haben, wenn ihr bei Vertragsschluss Kenntnisse über dieses Detail vermittelt worden wären. Das dies der Fall war, ist von Beklagtenseite gerade nicht behauptet. Bei der ergänzenden Vertragsauslegung ist nicht darauf abzustellen, wie sich die Klagepartei und die Beklagte im Hinblick auf die Zinsanpassungsklausel geeinigt hätten, wenn sie zusätzlich zu dem Erfordernis der Vereinbarung einer Zinsanpassungsklausel auch die künftige Zinsentwicklung gekannt hätten. Letzter Aspekt hätte bei dem Abschluss des Vertrages vor dem 01.01.2002 ohnehin lediglich unter den Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage behandelt werden können, die erst zum 01.01.2002 in § 313 Abs. 1 BGB eine ausdrückliche gesetzliche

Regelung erfahren hat. Die abstrakte Möglichkeit einer Anpassung führt aber dazu, dass eine Berücksichtigung etwaiger Probleme bei der Refinanzierung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gerade noch nicht absehbar waren, bei der Vereinbarung über den Zinssatz nicht zwingend erforderlich war. Es ist nicht Ziel der ergänzenden Vertragsauslegung, für den anderen nicht erkennbaren Motiven eines Vertragspartners nachträglich Geltung zu verschaffen. Dies gilt um so mehr, weil die Gestaltungsmacht angesichts der von der Beklagten angebotenen Produkten bei dieser lag und diese bei Vertragsabschluss ohne weiteres Gelegenheit gehabt hätte, ihre Motive zum Ausdruck zu bringen und zum Vertragsinhalt zu erheben. Werden diese zum Vertragsinhalt erhoben, wird dadurch der Vertragsgegenstand erweitert, was unzulässig ist.

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, für die Klagepartei sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angesichts des damaligen Zinsniveaus ein absoluter Zinsabstand günstiger gewesen, weshalb bei der ergänzenden Vertragsauslegung auf die absolute Zinsanpassung abzustellen sei, verkennt sie, dass das Interesse der Klagepartei angesichts des von ihr gewählten Produkts langfristig orientiert war und damit schon zum Zeitpunkt des Vertragschlusses erkennbar auf eine möglichst große Zinssicherheit unter Inkaufnahme des Verzichts auf einen aktuell möglichst hohen Zinssatz gerichtet war. Diesen gewährleistete alleine die relative Zinsanpassung, die zu dem einen Negativzins sicher verhindert. Die relative Zinsanpassung erfolgt mathematisch durch eine Division bzw. eine Multiplikation und kann damit, anders als die absolute, bei der die Addition mit einem negativen Zinssatz negative Zinsen hervor bringen kann, einen negativen Zins sicher verhindern. Die Auffassung der Beklagten, wegen der inzwischen weitgehend vertretenen Auffassung, aus einer ergänzenden Vertragsauslegung bei Sparverträgen würde sich auch so das Verbot negativer Zinsen ergeben, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es steht bereits nicht fest, dass von der Beklagten bei Sparguthaben keine Negativzinsen berechnet wurden und werden. Jedenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Sparvertrages standen negative Zinssätze noch nicht im Interesse der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft. Später erfolgte rechtswissenschaftliche Überlegungen können jedoch bei einer ergänzenden Vertragsauslegung, die auch den mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages fokussiert ist, keine durchgreifende Bedeutung erlangen.

c.) Die Anpassung des Vertragszinses an den gleitenden Referenzzins hat monatlich stattzufinden. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei dem Referenzzins, der durch ergänzende Vertragsauslegung zu bestimmen ist, um einen gleitenden Referenzzins handeln muss. Das Gericht hat daher bei der Bestimmung des Referenzzinssatzes auch von einem gleitenden Referenzzins auszugehen.

Im Übrigen gilt: Da die Parteien bei der Bestimmung des Anpassungsintervalls frei gewesen wären, setzt die Bestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung im Wesentlichen

voraus, dass für etwaige Zinserhöhungen und Zinssenkungen die gleichen Parameter verwandt werden. Es kann auch zulässig sein, zu bestimmen, dass jegliche Änderung des Referenzzinssatzes auch zu einer Veränderung des Vertragszinses führt (BGH, Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09). Verständige Parteien, die eine indexabhängige Zinsanpassung begehren, werden jeweils einen Anpassungszeitraum wählen, der ihnen eine möglichst genaue Anpassung ohne zeitliche Verzögerung ermöglicht. Die Kammer geht gleichlautend wie das Oberlandesgericht Dresden (OLG Dresden a.a.O.) davon aus, dass die Parteien, hätten sie das Problem der erforderlichen Anpassungsintervalle bedacht, das Modell mit der größten Genauigkeit, das aber zudem auch noch im Verwaltungsaufwand beherrschbar ist, gewählt hätten. Dies ist die monatliche Anpassung. Soweit die Beklagte die quartalsweise Anpassung für die sachgerechte Variante hält, fehlt es an einem hinreichend klaren Vortrag dazu, welche Nachteile sie durch die Verwaltung des monatlichen Anpassens erleidet. Auf mögliche Zinsverluste oder -gewinne kann nicht abgestellt werden, weil das durch einen längeren Zeitablauf vor der Anpassung begründete Verlustrisiko wegen nicht berücksichtigter steigender oder fallender Zinsen die Klagepartei und die Beklagte gleichermaßen trifft. Da im Übrigen die Verteilung der sonst notwendig entstehenden Unschärfen nicht sicher einer Partei zugerechnet werden können, kann das Interesse an einer Ungenauigkeit nicht als Abwägungskriterium herangezogen werden. Etwaige praktische Probleme bei der Zinsberechnung auf der Grundlage monatlich angepasster Zinsen hat die Beklagte nicht hinreichend substanziiert dargelegt. Hinzu kommt, dass dem Sparvertrag vertragsgemäß monatliche Einzahlungen zufließen. Dabei führt jede Veränderung des Referenzzinssatzes ohne Erreichen einer bestimmten Anpassungsschwelle zu einer Anpassung des Vertragszinses (OLG Dresden a.a.O. unter Verweis auf BGH, Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09 Rd.Nr. 25).

d.) Die Einbringung einer Anpassungsschwelle ist abzulehnen. Die Kammer hält es für interessensgerecht, dass wenn wie hier, die Parteien keine wirksame Vereinbarung getroffen haben, eine Anpassungsschwelle ganz entfällt und wie bei einer Zinsgleitklausel jede Veränderung des Referenzzinses auch zu einer Veränderung des Vertragszinses führt (hierzu BGH, Urteil vom 13.04.2010 - XI ZR 197/09 in MDR 2010, 759-761).

4.

Unter Einbeziehung der vorstehend das Verhältnis der Parteien prägenden Parameter (gleitender Durchschnitt der Zinsreihe WX4260 der Deutschen Bundesbank als Referenzzins, Wahrung eines relativen Zinsabstandes, monatliche Zinsanpassungen und Wegfall einer Anpassungsschwelle) ergibt sich ein Anspruch der Klagepartei auf Nachzahlung von Vertragszinsen in Höhe von 10.987,93 EUR.

Die Klagepartei hat eine entsprechende sachlich korrekte Abrechnung über die gesamte Vertragslaufzeit vorgelegt, die einen solchen Nachzahlungsbetrag der Höhe nach ausweist.

Gegen die Korrektheit dieser Abrechnung hat die Beklagte, die lediglich gegen die der Abrechnung zu Grunde gelegten Parameter insistierte, keine Einwände erhoben.

II.

Der klägerische Nachzahlungsanspruch ist weder verjährt noch verwirkt.

1.

Die Zahlungsansprüche für den Zeitraum bis Ende 2015 sind entgegen der Auffassung der Beklagten nicht verjährt.

Die Zinsansprüche entstehen erst mit der Beendigung des jeweiligen Vertrages, gemeinsam mit der Begründung der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs im Hinblick auf das Kapital. Bei einer ordnungsgemäßen Kontoführung war die Beklagte verpflichtet, die Zinsen unabhängig von der Vorlage des jeweiligen Sparbuches dem Kapital der Klagepartei mit der Folge zuzuschlagen, dass sich die Hauptforderung erhöht (OLG Dresden a.a.O. unter Verweis auf OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.08.1997 - 23 U 166/96, NJW 1998, 997,998).

Die nachzuzahlenden Zinsen waren damit frühestens ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages in Folge der Kündigung durch die Klagepartei im Frühjahr 2016 fällig. Da die Klage im Jahr 2019 eingegangen und der Beklagten zugestellt wurde, kann eine Verjährung nicht eingetreten sein.

a.) Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zinsleistung zu bewirken war (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.2016 - 14 U 180/14, zitiert nach JURIS, Rd.Nr. 57 ff.; bestätigt durch BGH, Beschluss vom 26.09.2017 - XI ZR 79/16, zitiert nach JURIS). Das ist erst der Zeitpunkt, zu dem die Berechnungsparameter feststehen und zu dem die Zinsen vertragsgerecht zu leisten waren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unterliegen die Sparzinsen der gleichen Verjährung, wie das eingezahlte Kapital. Der BGH hat ausgeführt: „Im Sparverkehr werden Zinsen grundsätzlich zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben und, soweit der Sparer darüber nicht innerhalb der vereinbarten Frist verfügt, der Spareinlage zugerechnet mit der Folge, dass sie der dafür geltenden Kündigungsregelung unterliegen (vgl. jetzt Nr. 2,3 II der Bedingungen für den Sparverkehr). Maßgebend ist dabei nicht die tatsächliche Gutschrift sondern das Datum der Wertstellung (Gößmann, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, § 71 Rd.Nr. 90). Die im Sparguthaben der Kläger enthaltenen Zinsen unterliegen deshalb derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital (OLG Frankfurt a.M., NJW 1998, 998 Seite 999; Welter, WM1987, 1122)(BGH, Urteil vom 04.06.2002 XI ZR 362/01, NJW 2002, 2702,

2703)“ Bei dem Zinsanspruch aus dem Sparvertrag handelt es sich um einen verhaltenen Anspruch. Dieser ist „dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner die Leistung nicht erbringen darf, bevor der Gläubiger sie verlangt“ (BGH, Urteil vom 04.05.2017 - I ZR 114/16, BeckRS 2017, 126930) Für derartige Ansprüche kommen seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes die für die Leihe, die Hinterlegung und die Verwahrung geltenden besonderen Verjährungsregelungen der §§ 604 Abs. 5, § 695 S. 2, BGB, § 696 S. 3 BGB zur Anwendung (BGH, Urteil vom 04.05.2017 - I ZR 114/16, BeckRS 2017, 126930). Damit beginnt die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB erst mit ihrer Geltendmachung durch den Gläubiger (BGH, Urteil vom 04.05.2017 - I ZR 114/16 a.a.O.).

b.) Die Kammer folgt nicht der Auffassung der Beklagten, die für den variablen Zinsanspruch vorzunehmende Zinsanpassung begründe einen zweiten Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB. Der Zeitpunkt des Entstehens der Anpassungsverpflichtung begründet gemäß § 199 Abs. 1 BGB den Zeitpunkt, zu dem der Lauf der Verjährung frühestens einsetzen konnte. Dieser wird nicht durch die Zinsgutschrift, sondern erst durch die Rückzahlung des Kapitals begründet. Allein die Gutschrift erfolgte zum Ende des Geschäftsjahres (Ziff. 3.3. Bedingungen für den Sparverkehr). Diese Auffassung kann auch schon deshalb nicht durchgreifen, weil sie den einheitlich vereinbarten Rückzahlungsanspruch verbunden mit der Auszahlung des Zinses künstlich aufspaltet. Gemäß § 194 Abs. 1 BGB unterliegt ein Anspruch, also ein Recht, von dem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern, der Verjährung. Einen Anspruch auf die isolierte Auszahlung der Guthabenzinsen hat die Klagepartei mit der Beklagten gerade nicht vereinbart. Dieses Recht verliert die Klagepartei im Hinblick auf die Zinsgutschrift 2 Monate nach dem Jahresbeginn. Sofern im Einzelfall die Bedingungen für den Sparverkehr, auf die sich die Beklagte im Übrigen beruft, nicht vereinbart sein sollten, fehlt es mit der Folge, dass die Zinsen von vornherein erst mit der Rückzahlung des Kapitals zurückzuzahlen sind, ohnehin an einer möglichen rechtsfolgenauslösenden Gutschrift.

c.) Die Beklagte kann auch nicht mit ihrer Auffassung durchdringen, mit der jährlichen Gutschrift gehe auch das Entstehen des Zinsanspruchs zum Ende des Geschäftsjahres einher (Furche/Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten Sparverträgen am Beispiel des PSFWM 2019, 2300). Zu diesem Zeitpunkt werde der Anspruch auch fällig und durchsetzbar. Von der etwaig vorzunehmenden richterlichen Vertragsauslegung sei das Entstehen des Anspruchs unabhängig. Der Lauf der Verjährung hinge daher von dem Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zinsgutschriften ab. Diese Auffassung widerspricht der vertraglichen Vereinbarung. Die AGB Sparverkehr lauten in § 3.3. Satz 1 wie folgt: „Daneben zahlt die Sparkasse am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche W-Prämie gemäß der nachfolgenden Prämienstafel auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres“. Damit war die Zinsgutschrift als weiterer Rechnungsposten in die Gesamtabrechnung des von der Klagepartei der Beklagten gewährten Darlehensvertrag

einzu beziehen. Die Auszahlung der gutgeschriebenen Zinsen fordern konnte die Klagepartei nach Ablauf des 28./29. Februars nicht mehr, ohne den Prämien Sparvertrag zu beenden. Folglich fehlt es an einem durchsetzbaren Anspruch.

d.) Auch daraus, dass das Sparbuch als hinkendes Inhaberpapier die Forderung lediglich bestätigt, nicht jedoch unabweisbar verbrieft, ergibt sich nichts anderes. Das Recht an den Zinsen folgt aus den Konto- und den vertraglichen Abreden darüber, nicht aus dem Sparbuch selbst. Das Sparkonto wird mit der Kündigung des Sparvertrages abgerechnet. Einträge im Sparbuch dokumentieren dabei allein bei der Abrechnung zu berücksichtigende Rechnungsposten, die bei der Abrechnung noch einer Überprüfung zugänglich sind.

e.) Auch aus der während der Vertragslaufzeit bestehenden Korrekturmöglichkeit der Verbraucher ergibt sich keine Fälligkeit eines Zinsanspruches. Bei einer etwaig fehlerhaften Zinsberechnung konnte der jeweilige Sparer den Differenzbetrag geltend machen. Der jeweilige Anpassungsanspruch entsteht jeweils, wenn seine Parameter feststehen, also mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auch für die Prämie erworben wurde (Furche/Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten Sparverträgen am Beispiel des PSF, WM 2019, 2300). Allein daraus, dass einzelne Abrechnungsposten eines Darlehens einer Überprüfung zugänglich sind, wird der Zeitpunkt der Berechtigung, sie auch einzufordern, aber nicht bestimmt.

f.) Entgegen der Auffassung der Beklagten begründet die jährliche Zinszahlung auch keine zum Jahresende fällige Ansprüche, die jeweils selbständig verfolgt werden konnten. Daran ändert sich auch nicht dadurch etwas, dass der Rückzahlungsanspruch von unbilligen Entgelten wegen einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel aus § 812 Abs. 1 BGB nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils, dass die Unbilligkeit feststellt, sondern mit der Zahlung des überhöhten Entgelts entsteht. Zu diesem Zeitpunkt entsteht zwar der Rückforderungsanspruch im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB (BGH, Beschluss vom 26.09.2017 - XI ZR 79/16, zitiert nach JURIS). Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass auch der Zinsanspruch, der gerade ein vertraglicher und kein (außervertraglicher) Bereicherungsanspruch ist, vor der Beendigung des Prämien Sparvertrags isoliert durchgesetzt werden kann. Durch die letztlich vom Gericht vorzunehmende ergänzende Vertragsauslegung wird der Zinsanspruch allein der Höhe nach konkretisiert. Soweit die Beklagte insoweit die Auffassung vertritt, der Zinsanspruch unterliege nicht der absoluten Verjährung, verkennt sie die Bedeutung der Fälligkeit für den Lauf der Verjährung. Ein Grundsatz, dass nicht fällige Forderungen in einer (wie auch immer gestalteten) absoluten Frist verjähren können müssen, ist den dafür maßgeblichen Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu entnehmen (zu alledem OLG Dresden a.a.O.).

Der klägerische Zinsnachzahlungsanspruch ist auch nicht verwirkt.

Die Verwirkung erfordert ein Zeit- und ein Umstandsmoment. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (BGH, Beschluss vom 23.01.2018 - XI ZR 298/17, zitiert nach JURIS Rd.Nr. 9). In der Literatur wird zwar vertreten, die Regelungen der §§ 199 Abs. 3 Nr. 1, 121 BGB würden für eine Begrenzung einer zu späten Zinskorrektur sprechen (Furche/Götz, Zinsanpassung bei länger angelegten Sparverträgen am Beispiel des PSF, WM 2019, 2302). Auch dadurch wird jedoch das Erfordernis des Umstandsmoments nicht obsolet. Auch dann, wenn das Zeitmoment vor dem Ablauf der hier noch nicht in Gang gesetzten Regelverjährung nur dann erfüllt sein kann, wenn besondere Umstände vorliegen (OLG Rostock, Beschluss vom 17.11.2019 - 3 W 83/19, NJW - RR 2020, 248, 249), kann das Vorliegen des Umstandsmoments, auf das die Hinnahme der widerspruchslosen Zinsgutschrift abstellt, nicht generell betrachtet werden. Auch dann ist die Hinnahme einer Zinsgutschrift in dem Gesamtkontext der für und gegen das Vorliegen eines Umstandsmoments sprechenden Tatsachen zu stellen, ohne dass ihr eine absolute Bedeutung zukommen kann.

Das Umstandsmoment ist nur dann gegeben, wenn sich die Klagepartei in der Gesamtschau aller Umstände in einer Weise verhalten hat, aus der die Beklagte ableiten durfte, dass die Klagepartei ihr Recht auf eine Korrektur der Zinsberechnung nicht mehr wahrnehmen werde und sie sich darauf eingerichtet hat. Die reine Untätigkeit begründet allenfalls dann ein Umstandsmoment, wenn der Verpflichtete daraus ableiten durfte, dass der Berechtigte sein Recht künftig nicht mehr geltend machen wird (OLG Rostock, a.a.O.). Zudem müsste die Beklagte konkret vortragen, welche Maßnahmen sie aufgrund des jeweils begründeten Vertrauens getroffen hat (OLG Rostock a.a.O.). Auch dies kann allein im Einzelfall geklärt werden, indem die Beklagte darlegen müsste, dass sie beispielsweise von einem Nachtragen des Sparbuches im konkreten Fall Kenntnis erlangt und wie sie dies verwertet hat. Eine generalisierende Feststellung ist auch aus diesem Grund nicht möglich.

Vorliegend hat die Beklagte keine konkreten Umstände benannt, aus denen heraus die Feststellungen zu treffen wären, dass ein entsprechendes Umstandsmoment vorgelegen habe.

Hinzu kommt, dass sich die Berufung der Beklagten auf die Verwirkung des klägerischen Nachzahlungsanspruchs als treuwidrig darstellt.

Der Beklagten war als betroffenes Bankinstitut spätestens seit 2004 bekannt, dass der

Bundesgerichtshof solche auch von der Beklagten verwendete Zinsanpassungsklauseln wegen nicht ausreichender Transparenz für unwirksam erklärt hat. Der Beklagten hätte es obliegen, auf die Klagepartei zuzugehen und diese über die Unwirksamkeit der von ihr verwendeten Klausel mit dem Ziel zu informieren, unter Beachtung der bereits vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze, eine angemessene Lösung zu finden. Dies unterlassen zu haben, sich nunmehr aber auf eine Verwirkung des klägerischen Anspruchs zu berufen, stellt sich nach Ansicht der Kammer als treuwidrig dar. Dies zumal die BaFin mit Mitteilung vom 17.02.2020 den Umstand, dass eine Bank die dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ignoriert hat und die unwirksame Klausel bewusst kommentarlos weiter verwendet hat, als Missstand im Sinne von § 4 Abs. 1 a S. 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ansieht.

Auch gilt: Das Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung, wonach die jährlich anfallenden Vertragszinsen einer selbständigen Verjährung unterliegen und der Anspruch des Bankkunden auf Auszahlung dieser Zinsen nicht erst mit Entstehung des Anspruchs auf Auszahlung des Sparbetrags bei Beendigung des Sparvertrages fällig wird, ist nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) dadurch zu schließen, dass der Sparer Ansprüche auf rückständige Zinsen nicht geltend machen kann, wenn er deren Angemessenheit nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung beanstandet hat. Zum einen liegt eine planwidrige Regelungslücke nicht vor. Die Verjährung der Zinsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Dies führt zu dem bereits dargestellten Ergebnis.

Zum anderen trägt der Verweis der Beklagten auf im Geschäftsleben verwendete intransparente Preisanpassungsklauseln nicht. Die Reduzierung des Anspruchs der Klagepartei auf eine Zinsanpassung lediglich für eine zurückliegende Vertragsdauer von 3 Jahren erscheint unangemessen, da die Unzulässigkeit der streitbefangenen Zinsanpassungsklauseln auf einen Akt der Beklagten zurück geht und anders als bei Verträgen im Bereich der Daseinsvorsorge kein schutzwürdiges Interesse an einer zeitlichen Begrenzung wechselseitiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis besteht.

III.

Der Anspruch hinsichtlich der Verzugszinsen ist gemäß den §§ 288 Abs. 1, 286 BGB gerechtfertigt.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert beträgt 10.987,93 EUR.

■
Vorsitzender Richter am
Landgericht

■
Richter am Landgericht

■
Richter am Landgericht